

# Informationen zur Zulassung (ohne Jobsharing)

Um als Arzt oder Psychotherapeut¹ Patienten, die gesetzlich krankenversichert sind, zu behandeln, ist eine Zulassung als Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut notwendig. In Planungsbereichen, die nicht von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, können Ärzte, die ins Arztregister eingetragen sind, für einen Praxissitz ihre Zulassung beim Zulassungsausschuss beantragen.

Möchte sich ein Arzt in einem gesperrten Planungsbereich niederlassen, ist dies nur durch ein Nachbesetzungsverfahren im Rahmen einer Praxisübernahme möglich. Der Praxissitz des Abgebers wird in einem solchen Fall von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als amtliche Bekanntmachung ausgeschrieben.

Jeder interessierte Facharzt kann sich auf diese Ausschreibung bewerben. Nach Ablauf der Frist informiert die KV Nordrhein den Abgeber über die Bewerber und fordert ihn zu Verhandlungen mit den Bewerbern auf.

Der Abgeber kann sich mit dem Bewerber **nur** über die Bedingungen zur Praxisübernahme einigen. Die Zulassung als Vertragsarzt erteilt der Zulassungsausschuss.

Hierzu berücksichtigt der Zulassungsausschuss u. a.

- die berufliche Eignung,
- das Approbationsalter,
- die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
- ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner, ein Kind oder ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde.
- die Dauer der Eintragung in die gesetzliche Warteliste,
- ob der abgebende Vertragsarzt Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist. Denn dann haben die verbleibenden Partner ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Nachfolgers.

# Genehmigungsverfahren

- Grundvoraussetzung für die Kassenzulassung ist die Eintragung in ein Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung. Zusätzlich ist es empfehlenswert, sich für die gewünschten Planungsbereiche auf die Warteliste setzen zu lassen.
- Årzte, die sich in einem gesperrten Planungsbereich niederlassen möchten, können dies nur tun, indem sie eine Praxis übernehmen. Die Veröffentlichung erscheint auf der Homepage der KV Nordrhein, unter der Rubrik <u>Amtliche Bekanntmachung</u>, sofern der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Nachbesetzung in seiner ersten Sitzung stattgegeben hat. Nach der zweiwöchigen Ausschreibungsfrist erhalten Sie dann von uns eine Aufstellung der eingegangenen Bewerbungen.
- Bei einer Einigung sind neben dem Antrag auf Kassenzulassung ggf. weitere Unterlagen einzureichen, z. B. der Antrag zur Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft und der Gesellschaftervertrag.

Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff "Arzt" synonym verwendet.



- Ärzte, die sich in einem offenen Planungsgebiet niederlassen möchten, stellen lediglich einen Antrag auf Kassenzulassung beim zuständigen Zulassungsausschuss.
- Da die letzte Entscheidung zur Übergabe der Praxis der Zulassungsausschuss trifft, kann jeder Bewerber den Zulassungsantrag stellen.
  Anträge

## Checkliste zur Übernahme einer Praxis

<b>Niederlassungsberatung:</b> Spätestens ein Jahr vor dem Niederlassungswunsch sollte die Niederlassungsberatung aufgesucht werden, um das individuelle Verfahren zu erörtern und einen Zeitplan zu erarbeiten.
<b>Betriebswirtschaftliche Beratung:</b> Die Niederlassungsberatung führt Kosten- und Investitionsberatungen durch. Es werden Einschätzungen zu möglichen Einkünften und der Finanzierbarkeit des Vorhabens abgegeben.
<b>Finanzierung:</b> Um die Finanzierung des Praxiskaufes zu sichern, sollten rechtzeitig eine oder mehrere Banken aufgesucht und deren Konditionen geprüft werden.
<b>Steuerberater:</b> Die steuerlichen Seiten eines Praxiskaufes sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Abschreibbarkeit des Kaufpreises zu prüfen.
<b>Mietvertrag</b> : Die Gestaltung des Mietvertrages sollte flexibel ausfallen. Dabei ist zu bedenken, dass sich das Gesundheitssystem dynamisch entwickelt und Räume in wenigen Jahren vielleicht nicht mehr zu den heutigen Ansprüchen passen.
<b>Versicherungen:</b> Neben der beruflichen Haftpflicht kann es sinnvoll sein, weitere Risiken, wie z. B. die eigene Erkrankung durch Versicherungen abzusichern.
<b>Verträge:</b> Zur Unterstützung bietet die KV Nordrhein <u>Musterverträge a</u> n. Ihr individuelles Vorhaben kann auch durch einen Fachanwalt begleitet werden.

Schauen Sie doch einmal vorbei und nutzen die neuen Möglichkeiten der Kontaktvermittlung. Wir beraten Sie gerne im Einzelgespräch, auf Wunsch auch gemeinsam mit Ihrem Praxispartner oder potentiellen Nachfolger.

Bitte beachten Sie, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme die Wahrscheinlichkeit der wunschgemäßen Umsetzung Ihrer Planung erhöht.

### Niederlassungsberater der KV Nordrhein

Kontakt: Niederlassungsberater www.kvboerse.de

#### Rechtsquellen

Die wesentlichen Rechtsquellen sind die Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV), insbesondere §§ 24 und 33, der Bundesmantelvertrag für Ärzte (BMV-Ä), insbesondere §15ff Bundesmantelvertrag sowie die Berufsordnung für die Nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, insbesondere §§18 und 18a. Berufsordnung.

Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff "Arzt" synonym verwendet.